

# Merkblatt Erbscheinigung

## 1. Wozu dient eine Erbscheinigung?

Um sich gegenüber Behörden und Dritten (z.B. Banken) ausweisen zu können, haben die Erben Anspruch auf eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft, den so genannten Erbschein (Art. 559 Abs. 1 ZGB). Im Erbschein werden alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Diese sind nur gemeinsam handlungsfähig.

## 2. Wann wird ein Erbschein benötigt?

Der Erbschein ist häufig unabdingbar, um über eine Hinterlassenschaft verfügen zu können, vor allem aber um Bankkonti umzuschreiben oder aufzulösen und um Grundeigentum (z.B. Land, Haus, Eigentumswohnung) überschreiben oder verkaufen zu können.

## 3. Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung einer Erbscheinigung ist die Nachlassbehörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person (Art. 18 Abs. 2 GestG). Falls die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Bezirk Winterthur hatte, ist für die Ausstellung eines Erbscheines das Bezirksgericht Winterthur zuständig.

## 4. Wie viele Exemplare des Erbscheines sind nötig?

Jede Bank, auf der sich Vermögenswerte der verstorbenen Person befindet, auch die Postfinance und jedes Grundbuchamt, falls Liegenschaften übertragen werden müssen, benötigt in der Regel ein Original des Erbscheines. Wir stellen Ihnen gerne die nötigen Originale aus, ohne dass es für Sie Mehrkosten zur Folge hätte. Bitte bestellen Sie aber nur die unbedingt nötige Anzahl an Originalen.

## 5. Dauer des Verfahrens

Damit ein Erbschein ausgestellt werden kann, muss das Gericht Zivilstandsurkunden beiziehen, um sicherzustellen, dass alle Erben ermittelt werden. Diese Dokumente werden bei den jeweiligen Zivilstandsämtern bestellt. Die Mithilfe der Angehörigen was z.B. die aktuellen Adressen der Erben anbelangt, trägt viel zu einem raschen Verfahren bei. Bitte rechnen Sie aber trotzdem mit 3 bis 8 Wochen Verfahrensdauer (bei Auslandsbezug oder komplexen Verhältnissen kann es wesentlich länger dauern).

## 6. Annahme der Erbschaft

Wird vor Ablauf der Ausschlagungsfrist das Begehren um Ausstellung eines Erbscheines gestellt, so kann diesem nur dann Folge geleistet werden, wenn eine Erklärung über die Annahme der Erbschaft durch alle Erben vorliegt (s. Formular Annahmeerklärung). Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate und beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, da den Erben der Tod des Erblassers bekannt geworden ist (Art. 567 ZGB). Wir machen Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, **dass die Erbschaft nicht mehr ausgeschlagen werden kann, wenn bereits ein Erbschein ausgestellt worden ist.**

## 7. Kosten

Für die Ausstellung des Erbscheines wird eine Gerichtsgebühr erhoben, die sich zwischen Fr. 300.-- und Fr. 7'000.-- bewegt. Bei der Bemessung wird hauptsächlich auf das Nachlassvermögen sowie den entstandenen Aufwand abgestellt (Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung vom 4. April 2007, Nr. 211.11).

## 8. Regelung des Nachlasses / Erbteilung

Im Kanton Zürich ist die Regelung des Nachlasses Sache der Erben. Dazu gehört z.B. die Bezahlung von Rechnungen der/s Verstorbenen, die Räumung der Wohnung und die Teilung der Erbschaft. Die Erbengemeinschaft ist frei, sich bezüglich der Erbteilung untereinander zu einigen. Solange alle einverstanden sind, wird sich keine Behörde einmischen. Für professionelle Mithilfe bei der Erbteilung empfehlen wir Ihnen, sich an eine Bank, einen Rechtsanwalt oder einen Treuhänder Ihres Vertrauens zu wenden.

## 9. Wir helfen Ihnen gerne weiter

Falls Sie konkrete Fragen haben, die hiermit nicht beantwortet wurden, wenden Sie sich bitte während den Telefonzeiten telefonisch oder jederzeit per E-mail oder Telefax an unsere Sachbearbeiterinnen:

Bezirksgericht Winterthur  
Erbschaftskanzlei  
Lindstr. 10  
8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00 (Mo bis Fr jeweils nachmittags von 13.30 – 16.30 h)

Fax. 052 234 83 84

[kee\(at\)gerichte-zh.ch](mailto:kee(at)gerichte-zh.ch)

# Erbscheinbestellung

an das Bezirksgericht Winterthur, Erbschaftskanzlei, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

## Verstorbene Person

**Bitte Kopie der Todesurkunde beilegen!**

Name (bei Frauen auch Mädchenname) \_\_\_\_\_

Vornamen \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Bürgerort (bei Ausländern Nationalität) \_\_\_\_\_

Todesdatum \_\_\_\_\_ Todesort \_\_\_\_\_

letzter Wohnsitz \_\_\_\_\_

## Gesuchsteller/in

Name, Adresse und Verwandtschaftsverhältnis:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. Nr. \_\_\_\_\_

## Weitere Erben

Namen, Adressen und Verwandtschaftsverhältnis:

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wie viele Original Exemplare des Erbscheines benötigen Sie? \_\_\_\_\_

Hat die Erblasserin/der Erblasser eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) hinterlassen?  Ja  Nein

(Hinweis: Findet sich beim Tode der verstorbenen Person ein Testament vor, so ist dieses dem Gericht sofort im Original einzureichen und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers/der Erblasserin gefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB). Die Ausstellung des Erbscheines kann in diesem Fall erst nach der Testamentseröffnung erfolgen.)

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers:

\_\_\_\_\_